

Zweckverband oder Bekenntnisgemeinschaft?

Der Versuch eines Zusammenschlusses der deutschen Mennonitengemeinden 1932–34

„Ob es aber jetzt nicht an der Zeit wäre, wieder um die Liebe unserer lieben süddeutschen Brüder zu werben, um sie zum Eintritt in die ‚Vereinigung‘ zu bewegen?“ Diese Frage stellte der Prediger Gerhard Fast aus Eichwalde, Gemeinde Heubuden-Marienburg, in einem Brief, den er einen Tag vor seinem Tode, nämlich am 27. Januar 1932, an Pfarrer Emil Händiges in Elbing schrieb.¹ „Ob es jetzt nicht an der Zeit wäre...?“ und er fährt fort: „Dabei wäre es vielleicht taktisch richtig, den Vorsitzenden aus den dortigen Kreisen vorzuschlagen. Du kennst ja Stimmung und Personen dort sehr genau, und glaubst Du nicht auch, einen Bruder aus den süddeutschen Gemeinden bei der Wahl auch durchbringen zu können? Nach einem mir vorliegenden Stimmenverzeichnis sind insgesamt 35 gültige Stimmen vorhanden. Von diesen würden nach meiner Schätzung 17 Stimmen jedenfalls für, dagegen 18 Stimmen, mit Einschluß von 3 Stimmen für Hamburg-Altona und 1 Stimme für Königsberg, *wider* diesen Vorschlag sein... Der Kampf würde heiß und schwer, sehr schwer sein; der Sieg aber überaus erfreulich!“

Das Zitat zeigt, daß wir es mit einem alten Problem zu tun haben; denn schon 1932 war es nicht neu, sondern hatte bereits eine fünfzigjährige Geschichte hinter sich. Die Vereinigung, die 1886 gegründet worden war, war eben von Anfang an keine Vereinigung *aller* deutschen Mennonitengemeinden. Mit 18 Gemeinden hatte es 1886 begonnen. Bis 1914 war die Zahl auf 28 Mitgliedsgemeinden gestiegen; das war damals etwa die Hälfte der deutschen Mennonitengemeinden. An erster Stelle standen nach Mitgliederzahl, finanziellem Gewicht wie auch Stimmrecht, die norddeutschen Stadtgemeinden. Es gehörten aber auch die meisten Pfälzer Gemeinde dazu. Aus Bayern standen München, Eichstock und Regensburg zur Vereinigung, von den westpreußischen Landgemeinden Heubuden, Orlofffelder, Ladekopp, Markushof, Schönsee und Tragheimerweide. Mehrere westpreußische Landgemeinden hielten sich abseits, ebenso fast der gesamte Verband der badisch-württembergischen Mennonitengemeinden.²

Bis Anfang der dreißiger Jahre blieb es bei diesem Zustand. Hatte man sich damit abgefunden? Sicherlich nicht. Das zeigt der Brief von Gerhard Fast

mit seiner Frage, „Ob es jetzt nicht an der Zeit wäre, wieder zu werben“. Der Brief zeigt aber auch eine gewisse Naivität im Hinblick auf die Ursachen der Uneinigkeit. Denn die vorgeschlagene Werbetaktik, einen süddeutschen Bruder zum Vorsitzenden der Kuratoriums der Vereinigung zu wählen, ist sicher arglos und freundlich gemeint gewesen, war aber angesichts der tatsächlichen Verhältnisse unangemessen. Durch Taktik konnte man die Differenzen nicht beseitigen, die zumindest für einen der Partner an der Basis lagen.

Emil Händiges, stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung, der damals faktisch die Geschäfte führte, sah das klarer; denn in einem Brief an Christian Neff auf dem Weierhof schrieb er anderthalb Wochen später, am 9. Februar 1932: „Die Ziele, die Bruder Gerhard Fast in seinem Schreiben zeigte, sind ja sehr zu schätzen, doch kann ich darin seine Hoffnungen nicht völlig teilen. Ich glaube nicht daran, daß wir in absehbarer Zeit die Gemeinden des badisch-württembergisch-bayerischen Verbandes für einen Anschluß an die Vereinigung gewinnen können. Das werden sie aufs neue mit der bekannten Begründung ablehnen. Es erschiene mir auch nicht wünschenswert, noch weiter von den Gruppen im Rheinland und Westfalen abzurücken, oder gar sie preiszugeben. Das wäre gegen die ursprünglichen Tendenzen der Vereinigung, die den Zusammenhalt zu pflegen hat, soweit dies mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit sich verträgt. Anfang und Entwicklung der Vereinigungsgeschichte verweisen uns auf *diesen* Weg. Gewiß bestehen dogmatische Unterschiede, die wir nie verweisen dürfen. Es ergab sich aber immer wieder ein gemeinsames Betätigungsfeld, wie es gerade die letzten Jahre mit ihren Weltkonferenzen in Basel-Zürich und Danzig deutlich zeigten.“³

Aus diesen Worten spricht nicht nur eine Skepsis gegenüber dem badisch-württembergisch-bayerischen Verband, sondern auch das Wissen um die scheinbar unauflösbaren Schwierigkeiten in der Sache. Denn was meinte Händiges, wenn er prophezeite, der Verband werde einen Anschluß „aufs Neue mit der bekannten Begründung ablehnen“? Er meinte das Verlangen des Verbandes nach einem gemeinsamen Bekenntnis als Grundlage für die gemeinsame Arbeit und er wußte, daß dieses Bekenntnis von den Stadtgemeinden, vor allem von denen im Rheinland und in Westfalen, also Neuwied, Krefeld und Gronau nicht zu haben war; daß man also von diesen Gemeinden abrücken oder sie gar aufgeben mußte. Das aber kam für Händiges nicht in Frage, weil die Vereinigung von den Stadtgemeinden selber gegründet worden war und weil man schon so viel Gemeinsames erarbeitet hatte. Man beachte, daß Emil Händiges in seiner Theologie nicht auf Seiten

der liberalen Stadtgemeinden stand und in seiner Frömmigkeit eher einem lebendigen Pietismus zuneigte.⁴

War also der Plan des Westpreußen Gerhard Fast mehr auf Wunschdenken als auf einer realistischen Einschätzung der Lage aufgebaut, so hatte er doch einen konkreten Anlaß. Die westpreußischen Gemeinden, die seit dem Ausgang des Ersten Weltkrieges teils in Polen, teils im Gebiet der Freistadt Danzig, teils auf noch deutschem Boden wohnten (die Gemeinde Heubuden z. B. rekrutierte sich aus Dörfern in allen drei Hoheitsgebieten), diese westpreußischen Gemeinden mußten mancherorts nach veralteten, aber immer noch gültigen Gesetzen Steuern an die lutherische Kirche bezahlen. Um diese loszuwerden, war man bei verschiedenen Behörden vorstellig geworden, hatte umfangreiche Rechtsgutachten erstellen lassen und schien jetzt Aussicht auf Erfolg bei der Reichsregierung in Berlin zu haben, wenn man zugleich die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechtes erlangte. Während andere Mennonitengemeinden, ebenfalls aus steuerlichen Gründen, solche Rechte auf regionaler Ebene zugesprochen bekamen (z. B. die Vereinigung bayerischer Mennonitengemeinden, die zu keinem anderen Zweck gegründet wurde), brauchten die westpreußischen Gemeinden wegen der verwickelten politischen Lage den Rückhalt einer überregionalen Organisation, am besten auf Reichsebene, und das war die Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich. Man strebte also dreierlei an. Erstens eine Mitgliedschaft aller westpreußischen Gemeinden in der Vereinigung, zweitens eine Ausweitung der Vereinigung nach der anderen Seite hin auf alle süddeutschen Gemeinden (um nämlich den überregionalen Charakter der Vereinigung zu unterstreichen) und eine eindeutige Zuerkennung des Charakters einer Körperschaft öffentlichen Rechtes an die Vereinigung (denn die in Hamburg schon in den zwanziger Jahren erworbenen Rechte waren offensichtlich nicht eindeutig als solche anerkannt).

Die treibende Kraft hinter diesem Plan war der Landwirt Gustav Reimer, Diakon der Gemeinde Heubuden. Er steckte schon hinter dem Wunsch von Gerhard Fast, um die Liebe der süddeutschen Mennoniten zu werben. Er hatte aber nicht nur eine Taktik, mit der man die Süddeutschen vielleicht hätte gewinnen können, sondern das fertige Konzept einer Verfassung für die Vereinigung, in der sowohl die unangetasteten regionalen Besonderheiten der verschiedenen Gruppen wie auch der gesamtdeutsche Zusammenschluß auf einen Nenner gebracht worden waren. Während bis dahin die Mitgliedschaft in der Vereinigung nur von Einzelgemeinden erworben werden konnte, sollte sich nach dem Plan von Gustav Reimer die Vereinigung

Zu Punkt 11. Bruder Reimer begründet die Vorschläge seiner Gemeinde auf Umgestaltung der Vereinigung in einen Zusammenschluß der Landesvereinigungen. Diese Vorschläge hätten bereits die Zustimmung der Landgemeinden der Westpreussischen Konferenz gefunden.

Die „Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich“ habe das sehr erstrebenswerte Ziel, einen Zusammenschluß aller deutschen Mennonitengemeinden in der Weise zustande zu bringen, daß sich die einzelnen Gemeinden ihr als Mitglieder anschließen. Dieser Zusammenschluß habe sich aber trotz der eifrigsten Bemühungen in einem 46 jährigen Zeitraum nicht allseitig erreichen lassen. Es sei daher zu untersuchen, ob sich im Aufbau der Vereinigung ein Organisationsfehler befinde, den es zu beseitigen gelte.

Wenn man berücksichtigt, daß die Gemeinden des Südens und Ostens seit jeher zu kleineren örtlichen Vereinigungen zusammengeschlossen sind, so entfällt für die kleineren Gemeinden dieser Gebiete das Bedürfnis, einer das ganze Reichsgebiet umfassenden Vereinigung anzugehören, wenn ihnen durch die mit der Mitgliedschaft bedingte Selbstvertretung sehr hohe Verwaltungskosten entstehen und sie andererseits in dieser Vereinigung gegenüber den großen Stadtgemeinden mit ihren beredeteren Stimmführern mit ihrer Auffassung doch nicht zu Geltung kommen. Für die kleineren Gemeinden ist eine das ganze Reichsgebiet umfassende oder vielmehr noch darüber hinausgehende Vereinigung dann am wertvollsten, wenn sie sich auf die Landesvereinigungen aufbaut. Wenn daher die „Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich“ eine Spitzenorganisation der deutschen Mennonitengemeinden sein will, müßte sie sich nicht auf die einzelnen Gemeinden, sondern auf die Landesvereinigungen gründen und diese organisch miteinander verbinden. Es müßte eine Arbeitsteilung in der Weise stattfinden, daß jeder Verband seine bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat. Die Gemeinden als solche behalten ihre bisherigen Aufgaben. Die Erfüllung der Aufgaben, die darüber hinausgehen, wie Einrichtung von Prediaer-Konferenzen, Veranstaltung allgemeiner Zusammenkünfte der Gemeindeglieder zum Zwecke der Förderung der Evangelisation und Gemeinschaftspflege, Einrichtung der Reisepredigt und Diasporapflege, Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber den Landesbehörden und der Landesgesetzgebung, sowie den örtlichen religiösen Verbänden anderer Konfessionen, liegt der Landesvereinigung ob. Für Aufgaben, die über den Rahmen der einzelnen Landesvereinigungen hinausgehen, wie Förderung der Publikation und Geschichtsforschung, Unterstützung schwacher Gemeinden und Heranbildung der Prediger, Vertretung gegenüber dem Reich und seiner Gesetzgebung, Fühlungnahme mit außerdeutschen mennonitischen Organisationen und Vertretung gegenüber andern das Reichsgebiet umfassenden Rel.-Ges., ist die Reichsvereinigung da. Im Süden und im Osten seien die Voraussetzungen einer solchen Organisation, d. h. der Zusammenschluß zu Landesvereinigungen vorhanden bzw. möglich. Auch die Gemeinden, die wir zur „Vereinigung West“ zählen, haben sich bereits vor einigen Jahren zur Erlangung der öffentlichen Körperschaftsrechte auf eine Verfassung geeinigt. Wenn diese Gemeinden einmal an die Prüfung der Frage herangehen wollten, ob nicht darüber hinaus bei ihnen eine solche Vereinigung noch neben der heutigen „Vereinigung d. M.G. i. D. R.“ auch bei der großen örtlichen Entfernung ihre Aufgaben

hätte, so würden sich sicherlich auch hier die Einrichtung von jährlichen Prediger-Konferenzen, die Entsendung von Abgeordneten zur Teilnahme an den Veranstaltungen der andern Landesvereinigungen mit anschließender Berichterstattung, die Anstellung eines Reisepredigers für die Diasporapflege u. a. sehr segensreich auswirken.

Br. Reimer wies dann noch darauf hin, daß Herr Prof. Unruh, den er als den besten Kenner mennonitischer Organisationen in aller Welt bezeichnete, schon 1930 auf der Kuratoriumssitzung in Elbing eine solche Umgestaltung sehr warm befürwortet und sich gutachtlich dahin ausgesprochen habe, daß hierdurch das mennonitische Gemeindeprinzip nicht verletzt werde.

Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage dürfte es sich zur Einsparung von Verwaltungskosten empfehlen, anstelle der heutigen Dreiteilung der Organisation in Vorstand, Kuratorium und Mitgliederversammlung, mit einer Zerteilung in Vorstand und Mitgliederversammlung auszukommen. Es dürfte sich aber empfehlen, festzulegen, daß jede Landesvereinigung ein Vorstandsmitglied stellt. Dieser Vorschlag sei auch schon vor Gründung der Vereinigung gemacht, damals aber leider nicht befolgt worden. Die Außerachtlassung dieses Grundsatzes habe dahin geführt, daß mehrere größere Gruppen von Gemeinden, wie z. B. die Westpr. Landgemeinden noch niemals im Vorstand vertreten gewesen seien.

Wenn bei Beschlüssen der Reichsvereinigung immer der alte christliche Grundsatz befolgt würde, daß ein Weg gesucht werden müßte, der allen Beteiligten gangbar erscheint, so dürfte keine Landesvereinigung oder die ihr angeschlossene Gemeinde in Gefahr laufen, daß ihr gegen ihren Willen Beschlüsse aufgezwungen würden. Br. Reimer schloß seinen Bericht mit folgenden Worten: Wenn wir so die Vereinigung umgestalten, indem wir den einzelnen Gemeinden und Landesvereinigungen völlige Freiheit lassen in Betreffnis, Verfassung und Verwaltung, so müßten wir doch an einem Grundsatz festhalten, wenn die Arbeit erfolgreich sein soll, einem Grundsatz, auf den wir schon gestern mehrfach verwiesen wurden und den ich in die Worte fassen möchte. „Ueber allem aber herrsche die Liebe, denn sie ist das Band der Vollkommenheit.“

Der Vorschlag von Gustav Reimer, Heubuden, zur Neuorganisation der „Vereinigung“ in drei Landesverbänden. Auszug aus dem Bericht von Emil Händiges über die Mitgliederversammlung in Hamburg-Altona am 20. Juni 1932 (MBI. 1932, S. 71f)

auf drei verschiedene Gemeindeverbände aufbauen. Er teilte die deutsche Mennonitenschaft in drei große Gruppen, Ost, West und Süd, und zwar nicht nur „nach ihrer örtlichen Lage“, also geographisch, sondern auch „nach ihrer Wesensart“. Für diese Gruppen waren im Osten und im Süden bereits Organisationen vorhanden, die nur ausgebaut zu werden brauchten, während man im Westen, das heißt in den westlichen norddeutschen Stadtgemeinden eine solche Organisation noch erst gründen mußte. Diese Regionalverbände sollten alle Aufgaben übernehmen, die nicht unbedingt einer übergeordneten, gesamt nationalen Regelung bedurften. Die überregionale Vereinigung sollte somit entlastet werden und konnte sich den weiteren Aufgaben widmen. Die Eigenart jedes Verbandes wäre gewahrt geblieben.⁵

Ich halte dieses Konzept gemessen an den damaligen Verhältnissen für genial. Aber was genial ist, ist auch schwer durchzusetzen, weil es der Zeit vorausseilt. Hören wir die Stimme von Emil Händiges, Elbing, dazu, wie er sie in einem Brief vom 6. April 1932 an Christian Neff auf dem Weierhof formuliert:

„Ich bin aber ganz Deiner Ansicht, daß es verlorene Liebesmühe ist, um den Beitritt der Badisch-Württembergisch-Bayerischen Gemeinden zu werben. Reimer kennt die rechtsrheinischen Brüder nicht genug, sonst müßte er sich sagen, daß das nicht geht. Ich habe es in der Jugendarbeit und als Schriftleiter der ‚Jugendwarte‘ hinlänglich erfahren, wie einseitig sie eingestellt sind. Ich kann darum nicht noch einmal eine Hinauszögerung der Mitgliederversammlung befürworten.“⁶

Ein Vorurteil? Oder wirklich bittere Erfahrung in den Jahren, als Händiges als Jugendwart durch süddeutsche Gemeinden reiste? Vielleicht beides? Jedenfalls scheint er sich mit Christian Neff einig zu fühlen, der sich in ähnlichem Sinn geäußert haben muß: „Ich bin ganz Deiner Ansicht.“ Und Christian Neff war immerhin Vorsitzender der Süddeutschen Konferenz, in der die Pfälzer bereits mit Verbandsmitglieder zusammenarbeiteten. Aber es gibt ja auch kollektive Vorurteile, und solche heizen sich bekanntlich von selbst auf. Vielleicht brauchte es die Distanz der Westpreußen Gustav Reimer und Gerhard Fast, um unbeschwert einen Anschluß ins Auge zu fassen. Was wiegt solche Unbeschwertheit aber, wenn die beiden anscheinend noch nicht einmal den Unterschied zwischen rechtsrheinischen und linksrheinischen Süddeutschen kannten und dachten, Christian Neff könne derjenige sein, der „die Süddeutschen“ in die Vereinigung führt?

Wie dem auch sei, der Plan der Westpreußen war von vornherein zum Scheitern verurteilt. Als Gustav Reimer ihn auf der Mitgliederversamm-

lung 1932 in Hamburg-Altona noch einmal vortrug, hießen die Pfälzer sein Konzept zwar willkommen. Aber von Krefeld kam entschiedener Widerspruch gegen die Mitgliedschaft nur von Landesverbänden.⁸

Über der Auseinandersetzung hierüber verschwand der Gedanke, daß auch die rechtsrheinischen Mennoniten im Süden zur Vereinigung stoßen könnten, in der Versenkung. Wohl sollte eine neue Verfassung kommen und im Hinblick auf die Mitgliedschaft neigte man zu dem Kompromiß „grundsätzlich Einzelgemeinden, aber möglicherweise auch Landesverbände“. Doch die Mitgliedschaft des Verbandes badisch-württembergisch-bayerischer Mennonitengemeinden wurde nicht mehr in Betracht gezogen.

Die Zeiten jedoch ändern sich schneller, als wir denken. Studiert man die Akten, hat sich die Stimmung ein Jahr später, im Sommer 1933 völlig geändert. Der Nationalsozialismus war an der Macht und führte auch für die Kirchen ein neues Zeitalter herauf. Statt der vielen Landeskirchen sollte Deutschland eine Reichskirche haben, und die Freikirchen sollten ihr eingegliedert werden. Wie sollte aber eine Freikirche Teil der Reichskirche werden und dabei ihre Konfessionalität wahren, wenn sie in sich zerstritten war, wenn die Reichskirche nicht wußte, mit wem sie verhandeln sollte? Mit dieser Frage wurde den deutschen Mennoniten nach einjähriger Pause der Gedanke eines Zusammenschlusses aller Mennoniten im Reich erneut aufgedrängt.

Ich möchte nun die Diskussion um das Problem „Freikirchen – Landeskirchen – Reichskirche“ nicht weiter verfolgen. Sie ist von Hans-Jürgen Goertz und Diether Götz Lichdi dargestellt worden.⁹ Die Mennoniten wehrten sich durch ihre offiziellen Vertreter fast überall entschieden und mit Erfolg gegen eine Vereinnahmung durch die Reichskirche. Aber eben auch dazu brauchte man eine einheitliche Front, hinter der alle Mennonitengruppen Widerstand leisten konnten. Deshalb hieß die Parole jetzt: „Reichskirche: nein, Einheit aller Mennoniten: ja.“ Ich möchte das durch zwei Zitate aus vertraulichen Rundschreiben von Ernst Crous belegen. Ernst Crous aus Krefeld, damals aber in Berlin, war seit Juni 1932 neben dem zu gleicher Zeit neu gewählten Vorsitzenden Händiges stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung. In einem vertraulichen Rundschreiben schrieb er am 9. Oktober 1933:

„Je mehr wir uns bei aller Verschiedenheit (und vielleicht gerade wegen dieser Verschiedenheit) gegenseitig unterstützen, umso wahrscheinlicher ist es, daß wir uns auch in den Stürmen dieser Zeit behaupten und gerade heute unsere Pflicht gegen die Allgemeinheit recht erkennen und voll erfüllen.“¹⁰

Und eine Woche später am 16. Oktober 1933: „Aufs dringendste aber bitte ich alle, in Fragen des Zusammenschlusses an Trennendem zurückzustellen, war immer nur möglich ist. Daß auch dann noch genug Raum für Eigenart hier und dort bleibt, dafür sind wir doch alle Mennoniten. Wenn wir aber heute nicht alle zusammenstehen, geht die Welle über uns alle hinweg. Verschwinden wir aber als Gemeinschaft in Deutschland, so ist das auch national ein Verlust. Auf unserem Boden erwachsen immer auch besondere Leistungen, die deutschen Mennoniten jenseits der Grenzen vermöchte wohl unsere Kirche, nicht aber eine Reichskirche beim Deutschtum zu halten.“¹¹ Also noch einmal: „Reichskirche: nein! Einheit aller Mennoniten: ja“. Das war die Parole.

Nun möchte ich drei Fragenkomplexe nacheinander behandeln, die bei den Gesprächen und Verhandlungen 1933/34 eine Rolle spielten. Die drei Fragenkomplexe etikettiere ich mit den Stichworten Organisation, Bekenntnis, Motive.

1. Organisation

Als das Ziel einer Vereinigung aller deutscher Mennonitengemeinden erst wieder Verhandlungsthema wurde, tauchte sofort auch der Plan von Gustav Reimer wieder auf, die Vereinigung nicht auf Einzelgemeinden zu gründen, sondern auf Gemeindeverbände. Da dies für die norddeutschen Stadtgemeinden nicht akzeptabel erschien, einigte man sich auf den Kompromiß, daß grundsätzlich Einzelgemeinden Mitglieder der Vereinigung sein sollten, daß es aber auch zulässig sei, wenn eine Gemeindegruppe als Gruppe Mitglied würde. Als dann im Januar 1934 die neue Satzung (Entwurf III) beschlossen werden und die neue Art der Mitgliedschaft realisiert werden sollte, war das unter Punkt 10 der Tagesordnung folgendermaßen formuliert:

„Entgegennahme der Beitrittserklärung

- a) des Gemeindeverbandes der Ost- und Westpreußischen Mennoniten;
- b) des Gemeindeverbandes der Pfälzisch-Hessischen Mennoniten;
- c) des Gemeindeverbandes der Badisch-Württembergisch-Bayerischen Mennoniten.“¹²

Die in dieser Aufzählung fehlenden Einzelgemeinden brauchten eine solche Beitrittserklärung nicht abzugeben, da sie ja bereits Mitglieder waren. Trotzdem wirkte die Aufzählung der Verbände wie ein Schock auf die Krefelder, die sich, wie schon zuvor, von der Masse der Gemeindeverbände

überfahren fühlten. Sie wehrten sich heftig dagegen¹³ und erreichten, daß die Kuratoriumssitzung und die außerordentliche Mitgliederversammlung, die zur Beschließung einer neuen Satzung auf den 22. Januar 1934 einberufen waren, schon am 10. Januar wieder abgeblasen werden mußte.¹⁴ Der geplante Punkt 10 der Tagesordnung hätte so nicht durchgeführt werden können. Doch das hatte auch noch andere Ursachen.

2. Bekenntnis

Als die Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich 1886 gegründet wurde, verstand sie sich als Zweckverband, nicht als neue Kirchengemeinschaft. Man wollte eine eigene Predigerausbildung ermöglichen, Publikationen fördern, neue Gemeinden unterstützen, und zwar ohne Ansehen der Person, d. h. ohne eine bestimmte Denkweise oder Frömmigkeit zu bevorzugen. Im Vordergrund stand die praktische Hilfe. Der Versuch einer gemeinsamen Bekenntnisbildung wäre bei der Verschiedenheit hinderlich gewesen.¹⁵

Das sollte nicht grundsätzlich ausschließen, daß es zu tieferen Glaubensbindungen und Bekenntnissen kommen konnte und vielleicht auch mußte. 1933 schien es soweit zu sein; denn der Staat verlangte einen einheitlichen *Kirchenzusammenschluß*. Mußte das nicht auch ein gemeinsames Bekenntnis bedeuten? In der Diskussion innerhalb der Vereinigung versuchten einige einen Ausweg, indem sie sagten, die Vereinigung bleibe ein Zweckverband, aber eben ein *kirchlicher*. Tatsächlich ist das eine Formel, von der aus man weiter denken kann. Man wird nämlich bald darauf kommen, daß alle Zwecke und jede Art, diese Zwecke anzusteuern, von einem Geist bestimmt sind, der den Geist Christi und somit den Geist, von dem die Kirche lebt, näher oder ferner steht. Wo liegt nun die Grenze zwischen Kirche und kirchlichem Zweckverband? Sicherlich nicht darin, daß man sich in der Kirche zum Geist Christi bekennen sollte, im Zweckverband aber nicht. Ich finde es deshalb richtig, daß der Verband nach dem Geist fragte, der die Vereinigung, zu der man sich zusammenschloß, verbinden sollte, auch wenn es sich nur um einen kirchlichen Zweckverband handelte. Nicht richtig scheint mir zu sein, wenn man dem Geist zugleich vorschreiben will, mit welchen Worten christlicher Tradition er sich als christlich ausweisen muß. Die Christlichkeit des Pfingstgeistes hat sich seinerzeit gerade dadurch erwiesen, daß man sich trotz verschiedener Sprachen (und ich möchte hinzufügen: trotz verschiedener Denkweisen) verstanden hat.

Die Mehrzahl der beteiligten Vertreter der Vereinigung sprach deshalb 1933 auch nicht mehr von einem kirchlichen Zweckverband, sondern von

der Umbildung des Zweckverbandes in eine Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft, was soviel bedeuten sollte wie eine Kirche. Damit wurde nun das Bekenntnis fällig. Auf der außerordentlichen Kuratoriumssitzung der „Vereinigung“ in Berlin vom 17. – 19. November 1933 fielen die ersten Entscheidungen.¹⁶ Denn neben den ordentlichen und stellvertretenden Kuratoriumsmitgliedern sowie den Vertretern von Gemeindeverbänden und Einzelgemeinden waren zum ersten Mal auch drei Vertreter des Badisch-Württembergisch-Bayerischen Gemeindeverbandes erschienen. Diese erstellten am 17. November auf einer Vorbesprechung einen Bekenntnistext, der später als das „lange Bekenntnis“ bezeichnet wurde und der geeignet gewesen wäre, alle Gruppierungen, nämlich die links- und rechtsrheinischen Süddeutschen, die westpreußischen Landgemeinden wie auch die meisten Stadtgemeinden auf einen Nenner zu bringen. Nur den westdeutschen Städten, voran Krefeld und Emden, war dieses Bekenntnis zu weitgehend. Sie stießen sich an der Formulierung,

die alleinige Grundlage der Vereinigung müsse das Bekenntnis zu „Jesus Christus“, dem eingeborenen Sohn Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und ewig gegenwärtigen Herrn seiner Gemeinden auf Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem Wort Gottes“ sein.

Auch das Bekenntnis zum Apostolikum erschien ihnen an dieser Stelle nicht nötig. Stattdessen schlug man am letzten Tag der Sitzung in Anlehnung an die bekenntnismäßige Präambel des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes eine kürzere Fassung des Bekenntnisses vor und erteilte Professor Unruh den Auftrag, sich mit den Süddeutschen über den genauen Wortlaut zu beraten. Da dies länger dauerte als erwartet, mußte die für Anfang 1934 vorgesehene Beschlußfassung über die neue Satzung aufgeschoben werden und konnte tatsächlich erst auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Juni 1934 stattfinden.

Um es vorwegzunehmen: Die in mühsamer Rücksichtnahme auf vielerlei Vorschläge hin erarbeitete kurze Fassung fand schließlich nicht die Annahme durch den „Verband“.¹⁷ Wohl aber wurde die Konferenz der Ost- und Westpreußischen Mennonitengemeinden korporativ Mitglied in der „Vereinigung“. Der bekenntnismäßige Vorspann der Verfassung der „Vereinigung“ vom 11. Juni 1934 lautete in seinem strittigen Teil:

„Ihre alleinige und unantastbare Grundlage ist das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, dessen Erscheinen im prophetischen Wort des Alten Testaments vorbereitet und in dem nach dem Zeugnis des Neuen

Testaments alle Verheißung erfüllt ist. „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.““

Diesem Bekenntnis folgte eine „Erläuterung zur Lehre“ und eine „Erläuterung zur Geschichte“. Die „Erläuterung zur Lehre“ enthielt nichts anderes als den oben an erster Stelle wiedergegebenen strittigen Teil des von den Verbänden und der Gemeinde in Hamburg und Altona begünstigten „längeren Textes“. Merkwürdigerweise wurde also der schließlich akzeptierte Text durch den nicht akzeptierten „erläutert“.

3. Motive

Auffallend an dem halb gelungenen, halb mißlungenen Vereinigungsprozeß ist das unterschiedliche Gewicht, das die sachlichen Argumente und die bekenntnismäßigen Aussagen bei den verschiedenen Gruppen hatten. Die Ursache muß in nicht-theologischen Motiven gelegen haben, in Interessen und Faktoren, die sich aus der besonderen geschichtlichen oder geographischen Lage der Gemeinden oder Gemeindegruppen ergaben. Ein solches Motiv war ja *allen* gemeinsam, die Selbstbehauptung nämlich gegenüber der drohenden Vereinnahmung durch die sog. Reichskirche. Um dieser Selbstbehauptung willen hatte man das Thema „Zusammenschluß“ überhaupt erst wieder aufgegriffen. Andere Motive waren jedoch regional oder gar lokal bedingt und bewirkten einerseits, daß der gemeinsame Versuch der Selbstbehauptung zu zersplittern drohte, andererseits vielleicht aber auch, daß sich Gemeindegruppen unterschiedlicher Bekenntnisfärbung als Partner zusammentaten.

Erstes Beispiel: Gustav Reimer war als westpreußischer Landwirt einer der eifrigsten Anwälte sowohl im Hinblick auf die Gruppenmitgliedschaft – das habe ich bereits dargelegt – wie auch in Bezug auf ein gemeinsames Bekenntnis. Mut zum Bekenntnis macht er seinen Westpreußen durch einen beachtlichen Vortrag über Bekenntnisse in der Geschichte der Mennoniten¹⁸, in dem er zeigen wollte, daß es nicht gegen die mennonitischen Grundsätze verstößt, ein geschriebenes, also von Menschen verfaßtes Glaubensbekenntnis als verbindlich anzuerkennen. Er kam damit den süddeutschen Mennoniten entgegen, die ja gerade ein solches Bekenntnis zur Vorbedingung für einen Zusammenschluß forderten. Die Westpreußen arbeiteten deshalb auch am 17. November 1933 in Berlin mit den Süddeutschen zusammen das längere Bekenntnis aus und stellten sich noch im Sommer 1934 hinter die entscheidenden Stellen dieses Bekenntnisses, als diese als eine Art Zusatzerklärung in die Satzung aufgenommen wurden. Trotzdem stimmten sie zugleich auch für die kurze Version des Bekenntnisses. Das

läßt sich natürlich leicht dadurch erklären, daß sie selbst keinen Widerspruch zwischen beiden Versionen sahen. Aber es kommt noch ein anderer Faktor, ein untheologisches Motiv hinzu.

Gustav Reimer kämpfte seit Jahren juristisch gegen die Kirchensteuerverpflichtungen der Mennoniten gegenüber der Evangelischen Kirche. Zugleich – und damit zusammenhängend – setzte er sich ein für die Zuerkennung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) an die Konferenz der Ost- und Westpreußischen Mennoniten. Dabei wäre ihm die Mitgliedschaft seiner Konferenz in der „Vereinigung“ als einer K. d. ö. R. von großem Vorteil gewesen. Mit der neuen Satzung der „Vereinigung“ schien sich dies von selbst zu ergeben. Deshalb war er sowohl am kirchenkonfessionellen Charakter der „Vereinigung“ interessiert als auch daran, daß die westpreußischen Mennoniten als Gesamtheit Mitglied in ihr wurden. Dies läßt sich auch an einer gewissen Ungeduld der Konferenzleitung ablesen. Als die Konferenz als ganze auf der a. o. Mitgliederversammlung im Juni 1934 in die neue Vereinigung aufgenommen wurde, tat man das auf Grund eines Antrags, der bereits am 16. November 1933 (einen Tag vor der Formulierung des langen Bekenntnisses) unterschrieben worden war und eigentlich schon am 18. November 1933 hätte wirksam werden sollen. Es kam offensichtlich weniger auf den Inhalt des Bekenntnisses an. Man hatte es schlicht eilig.

Zweites Beispiel: Im Vergleich zu den Westpreußen waren die süddeutschen Mennoniten günstiger dran. Sie hatten schon 1922 die „Vereinigung der Bayerischen Mennonitengemeinden“ gebildet (die übrigens nicht nur die bayrischen Gemeinden umfaßte), und zwar nur zu dem Zweck, die Körperschaftsrechte d. ö. R. zu erlangen. Das erreichten sie 1925 für die Gesamtkörperschaft und 1927 für jede Einzelgemeinde.¹⁹ Von daher bestand kein Bedarf nach einer Anlehnung an eine gesamtdeutsche „Vereinigung“. Es kam hinzu, daß man mit der sog. Süddeutschen Konferenz ein gemeinsames Dach hatte, unter dem sowohl der „Verband“ wie auch die pfälzisch-hessischen Gemeinden unterkamen und sich gegenseitig – gerade auch wegen der erheblichen Unterschiede – geistlich anregten. Der „Verband“ jedenfalls wird mehr als vorsichtig gegenüber dem Norden gewesen sein – war es doch ärgerlich genug, daß die Gemeinden Regensburg und München als Mitglieder der „Vereinigung“ eine Sonderrolle in Bayern spielten.

Zwei Faktoren jedoch übten einen so starken Druck aus, daß man genötigt war, sich auf das glatte Parkett der Vereinigungsverhandlungen zu begeben. Den ersten brauche ich nicht mehr zu beschreiben. Es war die Furcht vor

einer Vereinnahmung durch die Reichskirche, die auch die andern Konferenzen und Gemeinden auf den Weg der Verhandlungen gebracht hatte; es war also eine politische Situation, ein Druck von außen. Der andere Faktor aber kam aus den eigenen Reihen. Ich meine die sog. Rundbrief-Bewegung, die, unter den Jugendlichen der Süddeutschen Konferenz nach dem Ersten Weltkrieg begonnen, gerade 1933/34 einen Höhepunkt erreichte.²⁰ Man hatte in zahlreichen Rundbriefkreisen die innere Verbundenheit über Konferenzgrenzen hinweg erfahren und begrüßte die Einigungsbestrebungen unter den deutschen Mennoniten – nicht aus politischen Gründen, sondern aus geistlich-innerlichen. Als man die Ergebnisse der Berliner Beratungen vom 17. – 19. November 1933 im Verband Badisch-Württembergisch-Bayerischer Mennonitengemeinden zu besprechen begann, meldeten sich die Rundbriefler mit einem „Beitrag der Jugend zum Neubau des deutschen Mennonitentums“ und forderten eine „Mennonitische Gemeindekirche“.²¹ Ein unüberhörbarer Ruf auch an die Leitung des „Verbandes“.

Dies war nun sicher kein „untheologischer Faktor“. Es war so etwas wie ein von außen kommender geistlicher Impuls aus eigenen Reihen. Er zwang die Verantwortlichen, die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses mit der „Vereinigung“ genau zu prüfen und bei einer Ablehnung einen theologisch fundierten Grund zu haben. Sieht man sich die lange Reihe der Unternehmungen in den sieben Monaten bis zur Beschlußfassung an, ist man beeindruckt von der Gewissenhaftigkeit. Auf vier Ältesten- und Predigerversammlungen wurden die neuesten Entwicklungen besprochen. Darüber hinaus verhandelte man noch einmal in Monsheim unter Leitung von B. H. Unruh mit Vertretern der Westpreußen und der pfälzisch-hessischen Brüder. Auch wurden die Gemeindevertreter im „Verband“ noch einmal alle informiert. Man machte es sich nicht leicht, sondern versuchte, auch die andere Seite zu verstehen. Das zeigt ein Resümee wie das folgende: „Die Ältesten- und Predigerversammlung erkennt an, daß in der am Sonntag in Berlin gefundenen kurzen Formulierung auch das Wesen des ganzen Bekenntnisses zu finden ist; sie kann jedoch diese kurze Fassung derhalben nicht annehmen, weil die wesentlichen Punkte nicht völlig zum Ausdruck kommen.“ Einen Monat später schlug man sogar vor, beide Formulierungen, die lange und die kurze, „miteinander zu verbinden“, und bedauerte, als dies abgelehnt wurde. Besonderen Ärger allerdings erregte es bei ihnen, daß man, wie ich schon erwähnte, die wesentlichen Formulierungen des langen Bekenntnisses als „Erläuterung zur Lehre“ abdruckte. Als schließlich im Juni 1934 das endgültige Nein gesprochen werden mußte, rekapitulierte man noch einmal alle Stationen dieser Bemühungen. Das war nicht

nur der „Vereinigung“ gegenüber wichtig, sondern auch gegenüber den Rundbrieflern in den eigenen Reihen, die ein weniger sorgfältiges Vorgehen nicht verstanden hätten. – Übrigens hatte der Druck, der von einer möglichen Vereinnahmung durch die Reichskirche ausging inzwischen auch nachgelassen, denn im selben Schreiben heißt es zuversichtlich: „Wir stehen nun allein und wollen ruhig abwarten, bis die Reichsregierung mit irgendeiner Forderung an uns herantritt.“

Ich verzichte darauf, auch bei den andern Verhandlungspartnern, den pfälzisch-hessischen Mennoniten, den westfälischen und ostfriesischen Stadtgemeinden oder auch bei den Gemeinden Regensburg und München solche sekundären Motive ans Licht zu ziehen. Ich möchte mit meinen Ausführungen das Bewußtsein schärfen, daß es bei unsern theologischen Entscheidungen im kirchlichen Raum Faktoren gibt, die ein erhebliches Gewicht haben, obgleich sie sich mehr aus Bedingungen des gesellschaftlichen Umfelds als aus dem angestrebten theologischen Ziel selber ergeben. Wir werden auch bei unsern gegenwärtigen Bemühungen um einen Zusammenschluß von „Verband“ und „Vereinigung“ damit rechnen müssen.

¹ Nach einer Schreibmaschinenabschrift von E. Händiges im Gemeindearchiv Emden (=GAE), Signatur: Vereinigung Bd. 1, Nr. 78.

² H. G. Mannhardt, Die Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reich und die Geschichte ihrer Entstehung (Jahrbuch der Altevangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten-Gemeinden, Danzig 1888, S. 107–133). – Erich Göttner, Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reich für die Jahre 1919–1932, Danzig 1932. – Heinold Fast, Die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden 1886–1961, Weierhof 1961.

³ GAE, Vereinigung 1, 82, S. 2.

⁴ Als Sohn des liberalen Mennonitenpredigers Lic. theol. Abraham Fast in Emden und dessen Ehefrau Luise Fast, geb. Händiges, einer Schwester von Lic. theol. Emil Händiges, weiß ich das aus vielen Gesprächen.

⁵ Gustav Reimer hat dies Konzept mehrere Mal vorgetragen. Ich beziehe mich hier auf seinen Brief vom 9. März 1932 an Emil Händiges. Emil Händiges schickte diesen Brief am 6. April 1932 bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung der „Vereinigung“ vom 18. bis 20. Juni 1932 an alle Kuratoriumsmitglieder (GAE, Vereinigung 1, 93).

⁶ GAE, Vereinigung 1, 97.

⁷ Punkt 11 der Tagesordnung (Mennonitische Blätter, 79. Jg., Nr. 8, August 1932, S. 71f.).

⁸ Am 16. 9. 32 bekannte Pastor Kraemer in einem Brief an Emil Händiges: „Ich will nachträglich bemerken, daß ich die Ermächtigung unseres Consistoriums in der Tasche hatte, gegen eine andere Fassung mit jedem möglichen Vorbehalt zu protestieren bis zu dem Entschluß, daß wir bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen werden“ (GAE, Vereinigung 1, 99).

⁹ Hans-Jürgen Goertz, Nationale Erhebung und religiöser Niedergang. Mißglückte Aneignung des täuferischen Leitbildes im Dritten Reich, in: Umstrittenes Täufertum 1525–1975. Neue Forschungen, hg. v. Hans-Jürgen Goertz, Göttingen (1975), 2. Aufl. 1977, S. 259–289, bes. 267–275. – Diether Götz Lichdi, Mennoniten im Dritten Reich, Weierhof 1977, S. 67–74.

¹⁰ GAE, Vereinigung 1, 109d.

¹¹ GAE, Vereinigung 1, 110e.

¹² GAE, Vereinigung 1, 112b.

¹³ Pastor Kraemer schrieb vom 6. bis 17. Januar 1934 drei Protestbriefe an Emil Händiges (GAE, Vereinigung 1, 116).

¹⁴ GAE, Vereinigung 1, 114.

¹⁵ Vgl. H. Fast, a. a. O., S. 17f.

¹⁶ Vgl. den „Bericht nach dem Protokoll“ von Erich Göttner in: Mennonitische Blätter 1933, Nr. 12, S. 113–117.

¹⁷ Vgl. zum folgenden Bericht von E. Händiges in Mennonitische Blätter 1934, Nr. 7/8, S. 61–65. Ebd. S. 65f. auch die Korrespondenz mit dem Gemeindeverband.

¹⁸ Mennonitische Blätter, 1934, Nr. 2, S. 11–14: „Zur Bekenntnisfrage der Mennoniten“ (12. 1. 1934).

¹⁹ Mennonitisches Lexikon, Bd. 4, 1967, S. 417.

²⁰ Ebd., Bd. 3, S. 566f.

²¹ Mennonitische Jugendwarte, 14. Jg., H. 1, Febr. 1934, S. 4–6.